

Reisekostenrichtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands

(Stand: 10.01.2020)

I. Fahrtkosten

1. Allgemeine Grundsätze

Diese Fahrtkostenregelungen sind verbindlich für alle Fahrten, die im Rahmen der Solidaritätsjugend Deutschlands durchgeführt werden. Die Kostenerstattung für Funktionsträger*innen und Solijugend-Mitglieder richtet sich nach den verschiedenen unten aufgeführten Veranstaltungsarten.

Bei der Fahrtkostenerstattung handelt es sich um Erstattung von tatsächlich entstandenen Kosten. Für die Kostenerstattung ist ausschließlich unser Reisekostenformular zu nutzen. Dieses kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Das kostengünstigste Verkehrsmittel und die günstigsten Tarife müssen genutzt werden (DB-Super-sparpreis, DB-Sparpreis, DB-Flexpreis nur mit Bahncard 50 oder Fernbus). Prinzipiell soll das umweltfreundlichste Verkehrsmittel gewählt werden.

Die Reisekostenabrechnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung im Original einzureichen. Nach diesem Zeitraum eingereichte Abrechnungen können ggf. nicht mehr erstattet werden.

Der Reisekostenabrechnung sind die Originaltickets bzw. Quittungen oder Boardingpässe beizufügen. Die Belege, die kleiner als DIN A4 sind, sind übersichtlich auf DIN A4-Papier aufzukleben (bei mehreren Belegen ist es sinnvoll diese zu nummerieren). Relevante Daten (wie Reisedatum, Betrag, Ort usw.) bitte auf / neben dem / den Beleg/en hervorheben.

Bei ausländischen Belegen den Umrechnungskurs in Euro (Datum des Belegs) mit Umrechnungsgrundlage beilegen. (z.B. Internet: <https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/>). Bitte angeben, um welches Verkehrsmittel es sich handelt.

Eingescannte Reisekostenabrechnung sind nicht zulässig, weil wir die Unterschrift im Original brauchen.

Wird die Reise nicht vom Heimatort aus begonnen bzw. endet sie nicht am Heimatort, muss dies begründet werden. Die Fahrt vom/zum alternativen Reiseort darf maximal so viel kosten, wie die Fahrt vom/zum Heimatort mit dem entsprechenden Transportmittel gekostet hätte.

Kosten für Zusatzleistungen (Versicherungen, Servicegebühren, etc.) werden nicht übernommen.

Eine Erstattung von Stornierungs- oder Umtauschgebühren wird nur gewährt, wenn eine Absage der Veranstaltung durch die Solijugend Deutschlands erfolgt. In jedem anderen Fall müssen Stornierungs- oder Umtauschgebühren vom/von der Teilnehmenden selbst übernommen werden.

Wird die Anreise über die Bundesgeschäftsstelle zentral organisiert, werden keine Fahrtkosten gemäß diesen Regelungen erstattet.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in der Regel im Anschluss an die Maßnahme nach Einreichung aller Belege im Original. Insbesondere ist bitte zu beachten:

Bahnfahrten und Fernbusreisen

Es sind grundsätzlich nur Bahnfahrten 2. Klasse mit dem günstigsten Tarif von Abfahrtsort bis Ankunftsort abrechnungsfähig. Es wird ausschließlich gegen Vorlage von Originaltickets erstattet. Auf dem Ticket muss ersichtlich sein, dass die Fahrt angetreten wurde (Zangenabdruck, Unterschrift o.Ä.). Bei Online-Bahntickets gilt die Unterschrift auf dem Reisekostenformular als Bestätigung, dass Du gereist bist.

Für Bahnreisende kann eine BahnCard abgerechnet werden, wenn die jährlichen Bahnfahrten für die Solijugend Deutschlands über eine BahnCard günstiger sind als über den Normaltarif. Wird dieser Vorteil nicht erreicht, so ist ein entsprechender Betrag zurückzuzahlen.

Vielfach sind Fernbusreisen günstiger als die Deutsche Bahn, bitte helft uns dabei Kosten zu sparen.

Bahn- und Busreisende kaufen sich ihre Fahrkarten selbst. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Buchung über die Bundesgeschäftsstelle möglich.

Straßenbahn/U-Bahn/Bus

Kosten des öffentlichen Nahverkehrs im Start- und Zielort sind abrechnungsfähig. (Oftmals ist der Nahverkehr in Zugbindungen mit eingebunden z.B. durch die „+City-Option“)

Taxi

Bei Wahl eines Taxis als Beförderungsmittel muss ein „triftiger Grund“ vorliegen (z.B. Materialtransport, Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr, zwingende pers. Gründe (Gesundheitszustand, Zeitgründe), dieser muss in der Reisekostenabrechnung angegeben werden.

PKW

Für Fahrten mit einem PKW ist eine PKW-Begründung auszufüllen, die von der Bundesgeschäftsstelle vorab, mindestens eine Woche vorher eingereicht und genehmigt werden muss.

Bei der Nutzung des eigenen PKW können 20 Cent/Km, maximal jedoch 130€ für Hin- und Rückfahrt erstattet werden. Damit sind alle Kosten und Nebenkosten abgegolten. Für die An- und Rückfahrt ist die kürzeste Strecke zu wählen. Gefahrene Kilometer über diese Strecke hinaus sind nicht abrechnungsfähig.

Für die Anreise mit dem PKW werden die Entfernungsangaben eines aktuellen Routenplaners zugrunde gelegt. Die Entfernungsangaben des Routenplaners müssen als Kopie (Internetausdruck) der Reisekostenabrechnung beigelegt werden. Hierbei ist wichtig die genaue An- und Abfahrtsadresse anzugeben.

Flugkosten

Das Flugzeug sollte nur in besonderen Fällen und aus „wirtschaftlichen“ Gründen verwendet werden. Die Boardingpässe müssen der Fahrtkostenabrechnung beigelegt werden.

2. Besondere Bestimmungen

Die Solijugend Deutschlands erstattet für Teilnehmende der internationalen Jugendbegegnungen im Inland (Jugendlager) und deren Betreuungspersonen keine Reisekosten.

Für ehrenamtliche Helfer*innen, Funktionsträger*innen, Referent*innen und Sprachmittler*innen gelten die Ausführungen unter I.1.

Die Reisekosten sind bei internationalen Begegnungen im Ausland (Jugendbegegnungen, Fachkräftebegegnungen) im Teilnahmebeitrag enthalten.

3. Ausnahmen

Über begründete Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet die Bundesjugendleitung

II. Verpflegungsmehraufwand für Dienstreisen

Der Verpflegungsmehraufwand orientiert sich am Bundesreisekostengesetz. Für Dienstreisen können für jeden Reisetag maximal pauschal geltend gemacht werden:

- Eintägige Reise: Mindestens 8 Stunden Abwesenheit: EUR 14,00
- Mehrtägige Reise: An- und Abreisetag mindestens 8 Stunden Abwesenheit: EUR 14,00
- Bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden: EUR 28,00

Für Reisen ins Ausland gelten die Bestimmungen der Finanzbehörden für Auslandsreisen.

Bei Reisen, bei denen die Verpflegung gestellt wird, sind die pauschalen Sätze um folgende Sachbezugswerte zu kürzen:

Mahlzeit (Sätze nach gültigen Lohnsteuerrichtlinien)

- für das Frühstück um EUR 5,60
- für das Mittagessen um EUR 11,20
- für das Abendessen um EUR 11,20

III. Übernachtungskosten

Wenn die Übernachtung nicht gestellt wird, sind Übernachtungskosten in Höhe von maximal EUR 60,00 und maximal 64,80 mit Frühstück erstattungsfähig. Sollte es notwendig sein, ein Hotel zu nutzen, das die genannten Beträge übersteigt, ist zu begründen, warum dieses Hotel genutzt werden muss. Sollte eine einzelne Person ein Doppelzimmer nutzen, ist von dieser Person ein Angebot über ein Einzelzimmer der Abrechnung beizulegen.

Hinweis: Die Hotelrechnung muss an die Solidaritätsjugend Deutschlands adressiert sein. Der/die Name/n der übernachtenden Person/en muss/müssen auf der Rechnung vermerkt sein (die abgerechnete Personenanzahl muss nachvollziehbar sein).